

17° Wird der Vertrag über ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht schriftlich geschlossen, dann :

- A. Gilt der Vertrag als unbefristet abgeschlossen.
- B. Ist der Vertrag nichtig, der Arbeitnehmer hat aber für erbrachte Arbeitsleistungen einen Entschädigungsanspruch.
- C. Ist der Vertrag so wirksam, wie er von den Parteien geschlossen wurde, da die Schriftform nur zu Beweis Zwecken besteht.

18° Eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ist nicht möglich :

- A. Nach Ablauf der Probezeit.
- B. Bei Frauen während der Schwangerschaft und in den vier Monaten nach der Entbindung.
- C. Solange der Betriebsrat hierfür nicht sein Einverständnis erklärt hat.

19° Das Kündigungsschutzgesetz ist nicht anwendbar :

- A. Auf Arbeitnehmer mit weniger als sechs Monaten Betriebszugehörigkeit.
- B. Auf Arbeitnehmer in Betrieben, die keinen Betriebsrat haben.
- C. Auf Zeitarbeiter, solange ihre Überlassung im Betrieb des Entleihers fort dauert.

20° Die „Unternehmensmitbestimmung“ bedeutet :

- A. Dass ein Arbeitgeber vor Ablauf von sechs Monaten nach Betriebsöffnung einen Betriebsrat einrichten muss.
- B. Dass der Arbeitgeber für die Schließung des Betriebs der Zustimmung des Betriebsrats bedarf.
- C. Dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufsichtsrat eingerichtet sein muss, der anteilig mit Arbeitnehmervertretern besetzt wird.

Est autorisée l'utilisation de

- Dictionnaires allemands ou franco-allemands (sauf lexiques de terminologie juridique) ;
- Recueils de textes juridiques :
 - « Schönfelder, Deutsche Gesetze » ;
 - « Habersack, Deutsche Gesetze » ;
 - « Nomos, Zivilrechte » ; « Beck'sche Textausgaben – Aktuelle Wirtschaftsgesetze » ;
 - « Textausgabe – wichtige Wirtschaftsgesetze » ;
 - « ArbG Arbeitsgesetze Beck-Texte im dtv ».

M. LIMBACH

3^e année licence DROIT

DROIT ALLEMAND APPROFONDI



Durée de l'épreuve : 1 heure.

SUJET SUR 4 PAGES

Barème de notation : réponse juste + 1 point ; absence de réponse ou réponse fautive 0 point

1° Der „Verein“ bildet den Grundtypus :

- A. Aller Körperschaften.
- B. Aller Handelsgesellschaften.
- C. Der rechtsfähigen BGB-Gesellschaft.

2° Nach geltendem Recht bildet die rechtsfähige BGB-Gesellschaft :

- A. Eine juristische Person.
- B. Eine lose Gruppe von Gesellschaftern.
- C. Ein Rechtsobjekt, nicht aber eine juristische Person.

3° Nach geltendem Recht hat eine BGB-Gesellschaft nur schuldrechtliche Wirkungen, wenn :

- A. Die Gesellschafter dies so vereinbaren.
- B. Die Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen wird.
- C. Die vertragsschließenden Parteien nicht ausnahmsweise die Rechtsfähigkeit vorsehen.

4° Bei der BGB-Gesellschaft, der OHG und der KG kann der Gesellschaftsvertrag :

- A. Formlos geschlossen werden.
- B. Nur schriftlich geschlossen werden.
- C. Nur in notarieller Form geschlossen werden.

5° Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft, einer OHG oder einer KG können ihre Anteile :

- A. Frei an Dritte veräußern.
- B. Nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußern.
- C. Nicht veräußern. Sie können nur durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden.

6° Die „Auflösung“ einer rechtsfähigen Gesellschaft bewirkt :

- A. Die sofortige Beendigung der Gesellschaft und das sofortige Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.
- B. Nur die Umwandlung des Gesellschaftszwecks; die Gesellschaft besteht für die Durchführung der Liquidationsmaßnahmen zunächst weiter.
- C. Die Beendigung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer.

7° Eine GmbH entsteht als juristische Person zu dem Zeitpunkt :

- A. An dem der Gesellschaftsvertrag geschlossen wird.
- B. An dem die Geschäftsführer die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.
- C. An dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

8° Der Geschäftsführer einer GmbH :

- A. Muss nicht, kann aber auch Gesellschafter derselben GmbH sein.
- B. Muss Gesellschafter derselben GmbH sein.
- C. Darf nicht Gesellschafter derselben GmbH sein.

9° Eine Aktiengesellschaft :

- A. Hat immer einen Vorstand. Einen Aufsichtsrat hat er hingegen nur dann, wenn dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist.
- B. Hat immer einen Aufsichtsrat und einen Vorstand.
- C. Hat immer einen Verwaltungsrat.

10° Im Aktienrecht haben Inhaber von „Vorzugsaktien“ :

- A. Ein Vetorecht bei Abstimmungen in der Hauptversammlung.
- B. Kein Stimmrecht in der Hauptversammlung, aber einen Vorzugsanteil am Gewinn.
- C. Einen Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat.

11° Nach deutschem Recht bildet der „Arbeitsvertrag“ eine Unterkategorie des :

- A. Auftrags gemäß §§ 662 ff. BGB.
- B. Werkvertrags gemäß §§ 631 ff. BGB.
- C. Dienstvertrags gemäß §§ 611 ff. BGB.

12° Arbeitsgerichte :

- A. Sieht die deutsche Rechtsordnung nicht vor.
- B. Sieht die deutsche Rechtsordnung nur für die erste Instanz vor.
- C. Existieren in der deutschen Rechtsordnung für alle Instanzen.

13° Kann der zu einem Vorstellungsgespräch eingeladene Bewerber Erstattung seiner Reisekosten verlangen ?

- A. Ja, wenn der Arbeitgeber in der Einladung eine Erstattung nicht ausgeschlossen hat.
- B. Ja. Der Arbeitgeber kann diese Pflicht auch nicht ausschließen.
- C. Nur dann, wenn sich der Arbeitgeber in der Einladung zur Erstattung verpflichtet hat.

14° Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung („Zeitarbeit“) entsteht ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich :

- A. Nur zwischen dem Arbeitnehmer und dem Zeitarbeitsunternehmen („Verleiher“).
- B. Nur zwischen dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen, in dem er arbeitet („Entleiher“).
- C. Zwischen einerseits dem Arbeitnehmer und andererseits dem Verleiher und dem Entleiher als Gesamtschuldner.

15° Entleidet ein Arbeitnehmer bei der Verrichtung seiner Arbeitsleistungen einen Körperschaden, dann :

- A. Haftet der Arbeitgeber auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- B. Haftet der Arbeitgeber für Schadensersatz nur wegen Vorsatz. Der Arbeitnehmer hat aber Anspruch auf Versorgungsleistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- C. Haftet der Arbeitgeber nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 280 ff. BGB.

16° Das deutsche Arbeitszeitgesetz :

- A. Beschränkt die wöchentliche Arbeitszeit grundsätzlich auf 40 Stunden/Woche.
- B. Führt je nach Arbeitsparte verschiedene Höchstarbeitszeiten ein.
- C. Regelt, dass die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden/Woche grundsätzlich nicht übersteigen darf. In der Praxis werden Arbeitszeiten durch Tarifverträge geregelt und liegen deutlich darunter.